

Abteilung 1.1 - Geschäftsstelle des Gemeinderates
 Sachbearbeiter(in): Brigitte Maute
 11.11.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	25.11.2015
Gemeinderat (öffentlich)	09.12.2015

**Nachrücken von Herrn Arved Sassnick in den Gemeinderat
 -Feststellung von Hinderungsgründen
 -Besetzung der Ausschüsse**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass kein Hinderungsgrund gemäß § 29 Absatz 1 –4 Gemeindeordnung (GemO) gegeben ist.
 Die Besetzung der Ausschüsse und Beiräte wird wie vorgeschlagen geändert.

Begründung:

Feststellung von Hinderungsgründen:

Am 28.10.2015 ist Stadtrat Michael Hezel leider verstorben. Für ihn rückt Herr Arved Sassnick nach. Hinderungsgründe gemäß § 29 Absatz 1 – 4 GemO liegen offensichtlich nicht vor. Auch Herr Sassnick hat schriftlich bescheinigt, dass keine Hinderungsgründe vorliegen.

Neubesetzung der Ausschüsse:

Die Fraktion schlägt vor, dass Herr Sassnick alle Ausschusssitze von Stadtrat Hezel übernimmt sowohl als Mitglied wie auch als stellvertretendes Mitglied.

Herr Sassnick ist damit Mitglied in folgenden Ausschüssen und Beiräten:

- KSV
- Personalausschuss
- Volkshochschulbeirat
- Stiftungsrat Kulturstiftung Rottweil
- Stiftungsrat Jehmüller-Stiftung

Stellvertretendes Mitglied in:

- UBV
- Sanierungsbeirat
- Werksausschuss ENRW
- Musikschulbeirat
- Haushaltsstrukturkommission
- Umlegungsausschuss
- Integrationsbeirat
- Vermittlungsausschuss
- Zweckverband INKOM

Die Fraktion teilt mit, dass Stadtrat Arved Sassnick Fraktionsvorsitzender ist. Stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind Stadtrat Armleder und Stadtrat Dr. Mehl.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Zuständigkeit:

Über das Vorliegen eines Hinderungsgrundes entscheidet gemäß § 29 Absatz 5 GemO der Gemeinderat. Der Gemeinderat ist auch für die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats zuständig, da dies gemäß § 39 Absatz 2 Nr. 1 GemO nicht auf Ausschüsse übertragen werden kann. Die Vorberatung erfolgt gemäß § 4 Absatz 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung im KSV.